

Satzung und Wahlordnung

des
Landesverbandes Niedersachsen
der
Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

(Beschlissen am 26. April 2014, mit den Änderungen vom 29. Mai 2021)

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Bezirke Braunschweig, Hannover, Nord-Niedersachsen und Weser-Ems bilden den Landesverband Niedersachsen der SPD nach § 8 Abs. 3 des Organisationsstatutes der SPD.

(2) Sitz des Landesverbandes ist Hannover.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Landesverband trägt die Verantwortung für die politische Arbeit der SPD in Niedersachsen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Der Landesverband nimmt die landespolitischen Aufgaben der SPD in Niedersachsen wahr. Er arbeitet mit den sozialdemokratischen Kommunalvertretungen, Bürgermeistern, Oberbürgermeistern und Landräten zusammen.

(3) Er bereitet die Landtagswahlen vor und ist verantwortlich für deren Durchführung.

(4) Er koordiniert Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen.

(5) Er nimmt die bezirksübergreifenden Aufgaben bei den Bundestags- und Europawahlen in Niedersachsen wahr.

(6) Der Landesverband übernimmt ferner solche Aufgaben, die ihm von den SPD-Bezirken im Lande Niedersachsen durch übereinstimmenden Beschluss der Bezirksvorstände übertragen worden sind.

(7) Der Landesverband ist verantwortlich für die Erarbeitung aller landespolitischen Initiativen und landespolitischen Entscheidungen der SPD. Er vertritt die landespolitischen Interessen der SPD auf Bundesebene. Der Landesverband bündelt die regionalen Kräfte für landesweite Kampagnen. Er ist für die Qualifikation der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SPD zuständig.

Für diese Aufgaben wird der Landesverband gestärkt und erhält dafür die erforderliche finanzielle und personelle Ausstattung durch die Bezirke.

(8) Der Landesverband leitet und koordiniert die Arbeit der Parteiorganisation, soweit sie für die Erfüllung der oben genannten Aufgaben erforderlich ist.

§ 3 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind

- a) der Landesparteitag
- b) der Landesparteirat
- c) der Landesvorstand.

§ 4 Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes.

(2) Er setzt sich zusammen aus den in den Bezirken gewählten 200 Delegierten und den Landesvorstandsmitgliedern. Jeder Bezirk erhält drei Grundmandate. Darüber hinaus sollen die Unterbezirke angemessen berücksichtigt sein.

Die Verteilung der Mandate auf die Bezirke erfolgt nach dem Verhältnis der abgerechneten Mitgliederzahl des letzten Kalenderjahres vor der Einberufung des Parteitages. Bezirkssatzungen können bestimmen, dass die Wahl der auf den Bezirk entfallenden Delegierten durch die Unterbezirksparteitage erfolgt.

(3) Mit beratender Stimme nehmen am Landesparteitag teil, soweit sie nicht ordentliche Delegierte sind:

1. je zwei Mitglieder der vier Bezirksvorstände,
2. die beratenden Mitglieder des Landesvorstandes,
3. vier VertreterInnen der SPD-Landtagsfraktion Niedersachsen,
4. die sozialdemokratischen nieders. Bundes- und LandesministerInnen,
5. zwei nieders. VertreterInnen der SPD-Bundestagsfraktion,
6. ein/e nieders. VertreterIn der SPD-Europaabgeordneten,
7. der/die Sprecher/innen der Foren,
8. der/die Sprecher/innen der auf Landesebene organisierten Arbeitsgemeinschaften.

(4) Der ordentliche Landesparteitag findet alle zwei Jahre statt. Er ist vom Landesvorstand spätestens drei Monate vor dem vorgesehenen Termin mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

(5) Antragsberechtigte zum Landesparteitag sind die Ortsvereine, die Unterbezirke, die Bezirke, der Landesvorstand, die auf Landesebene organisierten Arbeitsgemeinschaften und Foren.

(6) Die Anträge zum Landesparteitag müssen mindestens acht Wochen vor Tagungsbeginn beim Landesvorstand schriftlich eingegangen sein, der sie drei Wochen vor Tagungsbeginn mit einer Stellungnahme der Antragskommission den Delegierten bekannt zu geben hat. Anträge aus der Mitte des Parteitages (Initiativanträge) werden

behandelt, soweit der Parteitag dem zustimmt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

(7) Die Antragskommission besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landesvorstandes und der Bezirke. Die auf Landesebene organisierten Arbeitsgemeinschaften entsenden ein beratendes Mitglied. Über weitere beratende Mitglieder beschließt der Landesvorstand.

(8) Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

(9) Aufgaben des Landesparteitags sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte
 - des Landesvorstandes,
 - des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin,
 - der RevisorInnen,
- b) Beschlussfassung über die Berichte zu a),
- c) Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten,
- d) Entgegennahme des Berichtes der Landtagsfraktion,
- e) Wahl des Landesvorstandes,
- f) Wahl der RevisorInnen,
- g) Beschlussfassung über Anträge und Entschließungen.

§ 5 Außerordentlicher Landesparteitag

(1) Ein außerordentlicher Landesparteitag ist einzuberufen

- a) auf Beschluss des Landesparteitages,
- b) auf mit drei Viertel Mehrheit gefassten Beschlusses des Landesvorstandes,
- c) auf Antrag von mindestens zwei Bezirksvorständen, die jeweils mit drei Viertel Mehrheit sich dafür entschieden haben müssen.

(2) Die Einberufung des außerordentlichen Landesparteitags muss spätestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Termin mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen.

Die Frist kann in dringenden Fällen vom Landesvorstand abgekürzt werden.

§ 5a LandesvertreterInnenversammlung

(1) Die Aufstellung der Landesliste zu Bundestags- und Landtagswahlen erfolgt durch eine LandesvertreterInnenversammlung unter Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Wahlgesetze. Der Abstimmung liegt ein Vorschlag des Landesvorstandes zugrunde, der im Einvernehmen mit den vier niedersächsischen Bezirken zustande gekommen sein muss. Die Aufstellung der Landeslisten zur Landtagswahl erfolgt alternierend; eine Frau, ein Mann, beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin, jeder 5. Platz kann entweder mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden.

(2) Die LandesvertreterInnenversammlung wird vom Landesvorstand einberufen; die Zahl der Delegierten legt der Landesvorstand fest. Für die Berechnung der Verhältnisanteile der Bezirke ist die abgerechnete Mitgliederzahl des letzten Kalenderjahres vor Einberufung der LandesvertreterInnenversammlung maßgeblich.

(3) Die Mitglieder des Landesvorstandes haben bei LandesvertreterInnenversammlungen nur Stimmrecht, wenn sie zu Delegierten gewählt wurden.

§ 6 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus

- a) dem/der Landesvorsitzenden,
- b) fünf stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der GeneralsekretärIn
- d) dem/der SchatzmeisterIn,
- e) BeisitzerInnen, deren Zahl durch den Parteitag festgelegt wird.

Im ersten Wahlgang ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im Landesvorstand und Präsidium sollen die vier Bezirke angemessen vertreten sein.

f) Der / die vom Landesvorstand gewählten LandesgeschäftsführerIn gehört dem Landesvorstand Kraft seines / ihres Amtes an.

(2) Zur Durchführung der Vorstandsbeschlüsse und zur laufenden politischen und organisatorischen Geschäftsführung der Partei wählt der Landesvorstand aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand (Präsidium). Dem Präsidium gehören die Landesvorstandsmitglieder nach Abs. 1 lit. a-d, sowie eine vom Landesvorstand festzulegende Zahl weiterer Mitglieder an. Die Jusos Niedersachsen sind für ein Mitglied des Präsidiums vorschlagsberechtigt.

Der/die Vorsitzende der Landtagsfraktion, die Bezirksvorsitzenden, und der/die Landesgeschäftsführer nehmen beratend an den Sitzungen des Präsidiums teil.

(3) Beratende Mitglieder des Landesvorstandes sind

- a) der/die Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion,
- b) der/die MinisterpräsidentIn, sofern er/sie von der SPD gestellt wird,
- c) je ein/e VertreterIn der auf Landesebene organisierten Arbeitsgemeinschaften,
- d) der/die GeschäftsführerIn der niedersächsischen Landtagsfraktion,
- e) die leitenden GeschäftsführerInnen der Bezirke,
- f) der/die Vorsitzende der Landesgruppe der nieders. Bundestagsabgeordneten.

(4) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören insbesondere

- a) die Leitung des Landesverbandes gemäß dieser Satzung,
- b) Vertretung des Landesverbandes und Koordinierung der politischen und organisatorischen Tätigkeit der SPD in Niedersachsen gemäß § 2 dieser Satzung,
- c) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Landesverbandes,
- d) Einberufung und Vorbereitung der Landesparteitage,
- e) Ausführung der Beschlüsse der Landesparteitage,
- f) Vorschläge der Landesliste, die im Einvernehmen der vier niedersächsischen Bezirke zustande gekommen sein muss, an die LandesvertreterInnenversammlung
- g) Er leitet die nach Landtagswahlen notwendigen Verhandlungen über die Regierungsbildung ein und ist zuständig für damit verbundene personelle Überlegungen, auch für personelle Vorschläge an die SPD-Landtagsfraktion.
- h) Wahl des/der LandesgeschäftsführerIn und Einstellung der MitarbeiterInnen des Landesverbandes,
- i) Aufstellung des Haushaltsplanes für den Landesverband.

(5) Der amtierende Vorstand soll zwei Wochen vor dem Parteitag den Delegierten einen Vorschlag zur Wahl des Vorstandes unterbreiten.

§ 7 RevisorInnen

(1) Der Landesparteitag wählt aus jedem Bezirk eine(n) RevisorIn.

(2) Die RevisorInnen dürfen nicht dem Landesvorstand angehören und sind nur dem Landesparteitag verantwortlich.

§ 8 Landesparteirat

(1) Der Landesparteirat ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen insbesondere auf Landesebene und fasst Beschlüsse soweit sie nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung vorbehalten sind.

(2) Der Landesparteirat setzt sich zusammen aus

1. Stimmberechtigte Mitglieder:

a) 100 Delegierte. Jeder Unterbezirk erhält ein Grundmandat. Die weiteren Mandate werden nach dem Schlüssel für die Errechnung der Delegiertenzahlen zu Landesparteitagen auf die Unterbezirke verteilt. Die Unterbezirke wählen Ersatzdelegierte.

b) die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes.

2. Beratende Mitglieder:

a) die beratenden Mitglieder des Landesvorstandes

b) je ein Mitglied der vier Bezirksvorstände

c) der Vorstand der niedersächsischen SPD-Landesgruppe im Deutschen Bundestag,

d) vier VertreterInnen der SPD-Landtagsfraktion Niedersachsen,

e) die sozialdemokratischen niedersächsischen Bundes- und LandesministerInnen,

f) die niedersächsischen SPD-Europaabgeordneten,

g) der/die Landesvorsitzende der SGK.

(3) Der Landesparteirat wird durch den Landesvorstand sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mit der Einberufung setzt der Landesvorstand die Antragsfrist fest. Es gelten die Antragsberechtigungen des Parteitages entsprechend.

(4) Findet in einem Kalenderjahr kein Landesparteitag statt, wird der Landesparteirat mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung weiterer Sitzungen des Landesparteiirates bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Anträge sind den Delegierten, Bezirken, Unterbezirken und den Antragstellern mit einer Stellungnahme der Antragskommission unverzüglich zuzusenden. Die Antragskommission (zum Landesparteirat) besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landesvorstandes und der Bezirke. Die auf Landesebene organisierten Arbeitsgemeinschaften entsenden je ein beratendes Mitglied. Über weitere beratende Mitglieder beschließt der Landesvorstand.

(6) Auf Antrag von einem Viertel seiner Mitglieder oder zwei Bezirken ist durch den Landesvorstand eine außerordentliche Sitzung unverzüglich einzuberufen. In dem Antrag sind die Tagesordnungspunkte zu benennen. Der Landesvorstand besitzt ein eigenes Einberufungsrecht.

(7) Bis zur Neuwahl der Parteiratsdelegierten in den Unterbezirken nehmen die Delegierten zum Landesparteitag das Delegationsrecht wahr.

§ 9 Foren

Zur inhaltlichen politischen Arbeit der SPD in Niedersachsen können auf Beschluss des Landesvorstandes Foren eingerichtet werden. Die Foren erhalten den Auftrag, die Inhalte

sozialdemokratischer Politik in ihrem Themenbereich zu erarbeiten. Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglied der Partei sind, ist gewünscht.

§ 10 Fachausschüsse

Der Landesverband kann zu seiner fachlichen Beratung Fachausschüsse berufen.

§ 11 Finanzierung

(1) Die Finanzierung des Landesverbandes erfolgt mit Zustimmung aller Bezirke. Der Landesverband verfügt über die ihm zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Verantwortung.

(2) Der Landesverband Niedersachsen richtet als ständiges Gremium eine Personal- und Finanzkommission ein. Ihr gehören die Schatzmeisterinnen und Schatzmeister und leitenden Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer des Landesverbandes und der Bezirke in Niedersachsen an.

(3) Die Personal- und Finanzkommission hat die Aufgabe einer gemeinsamen Finanz- und Personalentwicklung für den Landesverband und die Bezirke in Niedersachsen. Die Wirtschaftspläne und mittelfristigen Finanzplanungen des Landesverbandes und der Bezirke sowie Stellenpläne sind in der Personal- und Finanzkommission vor der Beschlussfassung zu beraten und mit einer Empfehlung zu versehen.

§ 12 Mitgliederbegehren/Mitgliederentscheid

(1) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen. Der oder die Kandidat(in) der SPD für das Amt des niedersächsischen Ministerpräsidenten oder der niedersächsischen Ministerpräsidentin kann bei mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern durch Mitgliederentscheid bestimmt werden. Bei der Bestimmung des Kandidaten oder der Kandidatin für das Amt des Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat oder keine Kandidatin diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Bestplatzierten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Gegenstand eines Entscheids können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 des Organisationsstatutes der SPD analog.

(3) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es binnen einer Frist von drei Monaten von 10 Prozent der Mitglieder unterstützt wird.

- (4) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es
- a) der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit oder
 - b) der Landesvorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt.

Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.

- (5) Im Falle eines Mitgliederbegehrens kann der Landesvorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.

(6) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem zuständigen Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt und mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten sich an der Abstimmung beteiligt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Landesparteitag mit 2/3-Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.

- (7) Die Verfahrensrichtlinien des Parteivorstandes zur Durchführung von Mitgliederbegehren und Mitgliederentscheiden finden entsprechende Anwendung.

§ 12a Verfahren des Mitgliederentscheids

- (1) Der Landesvorstand setzt Tag und Zeit der Abstimmung fest. Die Abstimmung muss innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden.

(2) Termin und Gegenstand sind spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag zu veröffentlichen.

(3) Die Abstimmung wird innerhalb der Unterbezirke und Ortsvereine in unmittelbarer und geheimer Form vorgenommen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es finden einheitliche Stimmzettel Verwendung, die den Abstimmungsgegenstand so darstellen, dass eine Beantwortung mit „Ja“ oder „Nein“ möglich ist.

(4) Der Landesvorstand ist für die rechtzeitige Veröffentlichung sowie für die Herstellung der Stimmzettel und deren Verteilung verantwortlich. Die Unterbezirke leiten die Stimmzettel an die Ortsvereinsvorstände weiter.

(5) Die Unterbezirksvorstände sind für die Durchführung der Abstimmung gemeinsam mit den Ortsvereinen verantwortlich. Insbesondere müssen sie den Mitgliedern Abstimmungszeit, Abstimmungslokal und Gegenstand der Abstimmung in geeigneter Weise bekannt geben, für die geheime Abstimmung Vorkehrungen treffen, über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheiden, den Abstimmungsvorgang protokollieren und das Ergebnis mitsamt den Stimmzetteln und Abstimmungsprotokollen unverzüglich an den Landesverband weiterleiten.

(6) Die Stimmabgabe ist auch durch Briefwahl möglich. Briefwahlunterlagen sind einem Mitglied auf schriftliche oder telefonische Anfrage hin zuzusenden. Auch elektronische

Abstimmungsverfahren sind zulässig, wenn hierfür die geheime Stimmabgabe gesichert ist.

(7) Die Unterbezirke teilen das zusammengefasste Abstimmungsergebnis dem Landesvorstand mit. Stimmzettel und Abstimmungsprotokolle sind beim Landesverband für die Dauer eines Jahres aufzubewahren.

(8) Der Landesvorstand fasst die Abstimmungsergebnisse der Unterbezirke zusammen und veröffentlicht das Gesamtergebnis der Abstimmung. Es können gliederungsübergreifende Auszählungsstellen gebildet werden.

§ 13 Schlussbemerkungen

(1) Änderungen dieser Satzung bedürfen der zwei Drittel Mehrheit des Landesparteitages, sofern nicht ein Bezirk dem widerspricht. Anträge auf Abänderung der Satzung können nur beraten werden, wenn sie vier Wochen vor Beginn des Parteitages veröffentlicht worden sind. Abweichungen müssen auf dem Landesparteitag mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

(2) Soweit in dieser Satzung keine Regelungen getroffen sind, gelten das Organisationsstatut und die Wahlordnung der SPD entsprechend.

(3) Die Satzung tritt mit Beschluss des Landesparteitages in Kraft.